AG Altötting, Endurteil v. 24.03.2026 – 2 C 35/26

Titel:

Voraussetzungen des Versicherungsfalls „Vandalismus“ in der Hausratversicherung

Normenkette:

VHB 2024 Ziff. A 2.1 b., Ziff. A 2.3

Leitsätze:

In einer unter Geltung der VHB 2024 genommenen Hausratversicherung liegt der Versicherungsfall „Vandalismus“ nur vor, wenn der Täter mittels einer für den Einbruchdiebstahl definierten Art und Weise wie zB durch Einbruch in das versicherte Gebäude gelangt ist. (Rn. 21 – 22) (redaktioneller Leitsatz)
In einer unter Geltung der VHB 2024 genommenen Hausratversicherung liegt der Versicherungsfall „Vandalismus“ nur vor, wenn der Täter mittels einer für den Einbruchdiebstahl definierten Art und Weise wie zB durch Einbruch in das versicherte Gebäude gelangt ist. (Leitsatz der BeckRS-Redaktion) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Hausratversicherung, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beweiswürdigung, Versicherungsfall, Zugangsvoraussetzungen, Klageabweisung, Einbruch

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, einschließlich der Kosten der Streitverkündeten.

3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Mit der Klage begehrt die Klägerin die Zahlung von Versicherungsleistungen aus einer bei der Beklagten abgeschlossenen Hausratversicherung wegen eines von ihr behaupteten Vandalismusschadens, der sich zwischen dem 01.03.2025 gegen 17:15 Uhr und dem 03.03.2025 gegen 08:00 Uhr ereignet haben soll.

2
Die Klägerin ist zusammen mit ihrem Ehemann, Herrn M.-K. G., Eigentümerin des Einfamilienhauses in der W. 10 i. 85375 N. b. F.. Für dieses Objekt hat sie bei der Beklagten beginnend ab 01.08.2024 eine Hausratversicherung abgeschlossen. Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2024). Auf die Anlagen B 1 und B 2 (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen) wird verwiesen.

3
Nach Kündigung der bisherigen Mieter wegen Eigenbedarfs und Räumung durch diese zum 31.01.2025 begann die Klägerin zusammen mit ihrem Mann ab Mitte Februar 2025 mit Renovierungsarbeiten am Haus.

4
Am Montag, dem 03.03.2025 gegen 08.00 Uhr stellte die Klägerin fest, daß sämtliche Kellerräume über das Wochenende mit Wasser geflutet worden waren. Sie vermutete, daß ein unbekannter Täter im Keller die hinter einer Holzverkleidung verdeckte Hauptwasserleitung geöffnet und anschließend in einem weiteren Kellerraum einen Wasserhahn geöffnet habe, was zur Überschwemmung des gesamten Kellers geführt habe.

5
Die Klägerin stellte Strafantrag bei der Polizei S.-R. am 03.03.2025 und unterrichtete mit ihrer Schadenanzeige vom 10.03.2025 die Beklagte von dem eingetretenen Haftpflichtschaden In der Schadensanzeige (Anlage K 8) schilderte sie den Tathergang wie folgt:

„Der Einbruch erfolgte durch das Garagentor. Durch die Garage hatte man freien Zugang zum Keller und zur Wohnung…“

6
In der Rubrik „Wenn durch eine Tür eingedrungen wurde“ nannte sie die Garagentür als immer abgeschlossene Tür und bejahte die Frage nach Aufbruchsspuren mit dem Eintrag „Gegen die Tür gestoßen“, siehe Anlage K8.

7
Bereits am 03.03.2025, also am Tag der Schadensfeststellung, war die uniformierte Streifenbesatzung POM Y. und POM B., Polizeiinspektion S.-R., vor Ort und nahm Ermittlungen wegen der erfolgten Sachbeschädigung auf. Die Polizisten fertigten Lichtbilder, insbesondere auch vom Zugang zu der Garage im Keller. Verwiesen wird auf die Bilder 2 und 3 in der beigezogenen Ermittlungsakte 518 A. 6488 / 63. Unter Bild 3 findet sich der Vermerk: „Die Eingangstür wird nicht versperrt.“ Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft F. am 14.04.2025 eingestellt mit der Begründung, ein Täter habe nicht ermittelt werden können.

8
Hinsichtlich der durch die Flutung des Kellers entstandenen Wasserschäden erholten die Klägerin und ihr Ehemann einen Kostenvoranschlag der Firma …, .., vom 12.03.2025, der auf netto 10.000 € lautete, Anlage K 10.

9
Die Beklagte lehnte eine Schadensübernahme mit Schreiben vom 30.07.2025 ab mit der Begründung, Nachweise für einen versicherten Einbruch lägen nicht vor, Anlage K 13.

10
Die Klägerin trägt vor, dass der Einbruch durch das Garagentor erfolgt sei. Anschließend hätten sich der oder die Täter über den Kellergang Zutritt zum Wohngebäude verschafft, sodass ein Einbruch im Sinne der Hausrats-Versicherungsbedingungen vorliege. Noch am 02.03.2025 hätten die K. Mitarbeiter der Firma … A. A. und Herr E. D. feststellen können, dass das zur W. 10 angrenzende Garagentor geschlossen und verschlossen gewesen sei. Auf die vorgelegten gleichlautenden „Zeugenberichte“ vom 16.07.2025 (Anlagen K3 und K4) wird verwiesen.

11
Die Klägerin hat folgenden Antrag gestellt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 10.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.07.2025 und vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 1.032,44 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

12
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

13
Sie hat bestritten, dass der Täter tatsächlich durch einen Einbruch in die Wohnung gelangt sei. Nicht versichert seinen Vandalismusschäden, die der Täter verursache, indem er sich ohne Einsteigen eine schon vorhandene Öffnung zunutze mache oder indem er ohne Gebäudebeschädigung eine Öffnung schaffe, z.B. durch Aufdrücken einer nicht verschlossenen Tür oder eines nicht verriegelten Fensters. Sie hat bestritten, dass das Versicherungsobjekt in der Zeit vom 01.03. bis zum 02.03.2025 unbeschädigt und versperrt gewesen sei. Weiter hat sie bestritten, dass die Zeugen D. und R. am 02.03.2025 festgestellt hätten, dass das Garagentor geschlossen und verschlossen gewesen sei und dass die Klägerin am 03.03.2025 um 8:00 Uhr ein „aufgebrochenes“ Garagentor bemerkt habe. Diese Schilderung sei komplett anders als die spontane Schilderung des Sachverhalts gegenüber der Polizei! Von einem aufgebrochenen Garagentor sei dort keine Rede gewesen, sondern von einer nicht abgesperrten Kellertür. Zu dieser Kellertür gelange man über eine Außentreppe auf der rückwärtigen Gebäudeseite.

14
Die Beklagte hat weiter bestritten, dass fremde Täter vorsätzlich die hinter einer Holzverkleidung verdeckte Hauptwasserleitung und gleichzeitig einen Wasserhahn geöffnet hätten. Vermutlich sei zu Bauzwecken die

Hauptwasserleitung aufgedreht und übersehen worden, dass der Wasserhahn des Kältebeckens offen gewesen sei. Auch die geltend gemachte Schadenshöhe hat die Beklagte bestritten.

15
Unter Verweis auf einen Besichtigungstermin vom 11.04.2025 durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen H. hat die Beklagte weiter darauf vorgetragen, dass es außerdem noch einen rückwärtigen Kellerausgang gebe, der zu einer Außentreppe führe mit einem offenen Eingang, der nur durch Holzplatten abgedeckt gewesen sei. Auf die bei dem Termin vom 11.04.2025 gefertigten Lichtbilder, welche die Beklagte vorgelegt hat, als Anlagen B 4-6 wird ergänzend verwiesen.

16
Das Gericht hat, verhandelt am 24.03.2026. In dem Termin wurde die Klägerin ausgiebig persönlich angehört. Des Weiteren wurde der Polizeibeamte POM L. B. als Zeuge uneidlich einvernommen. Auf das Sitzungsprotokoll (Blatt 41/45) wird verwiesen.

17
Im Nachgang zu der Sitzung hat die Klägerin noch eine Streitverkündung gegenüber der D. V.-K. kraftfahrender Beamter P. a.G. in B. vorgenommen. Bei der Streitverkündeten hat die Beklagte unter der Versicherungsscheinnummer … eine Wohngebäudeversicherung abgeschlossen.

18
Die Streitverkündete ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten und hat Klageabweisung sowie Auferlegung der Kosten der Nebenintervention an die Klägerin beantragt.

Entscheidungsgründe

19
Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet.

20
Die Voraussetzungen für einen Versicherungsanspruch der Klägerin aus der abgeschlossenen Hausratversicherung bestehen nicht. Das Gericht kommt unter Berücksichtigung des Beweisergebnisses zu dem Schluss, dass ein Einbruch in das Haus im Sinne der vertraglichen Bestimmungen im Zeitraum vom 01.03.2025 bis 03.03.2025 nicht erfolgt ist.

21
Gemäß A 2.1 b. in Verbindung mit A 2.3 VHB entschädigt die Beklagte für versicherte Sachen, die durch b. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (A 2.3). zerstört oder beschädigt werden.

22
Einbruchdiebstahl ist in A 2.3.1 VHB definiert; in Frage kommt die Begehungsweise gemäß a. wie folgt:

„2.3.1 Einbruchdiebstahl Arten:

a. Folgende Fälle gelten als Einbruchdiebstahl: Einbrechen, Einsteigen, Eindringen mit falschen Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen:

aa. Der Dieb bricht oder steigt in einen Raum eines Gebäudes ein. Oder er dringt mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen ein. die nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt sind.

2.3.2 Vandalismus nach einem Einbruch Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Der Versicherungsschutz setzt voraus: Der Täter ist auf eine der in A 2.3.1 a. aa. oder dd. beschriebenen Arten in die Wohnung gelangt. Für das Eindringen ist nicht erforderlich, dass der Täter mit dem ganzen Körper in die Wohnung gelangt. Ein Hineinreichen mit Körperteilen genügt.“

23
Voraussetzung für einen Versicherungsfall ist mithin, dass der Täter auf eine der in A 2.3.1 a. aa beschriebenen Arten in die Wohnung gelangt, also durch einen Einbruch.

24

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht überzeugt davon, dass ein Einbruch im Sinne dieser Vorschriften nicht erfolgt ist, sondern ein möglicher Täter über die nicht abgesperrte Kellertür das Haus betreten konnte.

25
Der ermittelnde Polizeibeamte POM B. hat in seiner Sachverhaltsschilderung (Blatt 4 und 5 der Ermittlungsakte) unter anderem folgendes ausgeführt:

26
Ein bislang unbekannter Täter betrat zielgerichtet durch eine nicht abgesperrte Kellertür das Haus. Im Keller öffnete er die hinter einer Holzverkleidung verdeckte Hauptwasserleitung. Im Anschluss begab er ´sich in einen weiteren Kellerraum und öffnete einen Wasserhahn. Dies führte zu einer Überschwemmung des gesamten Kellers. Den Sachschaden schätzt Frau S. auf etwa 10.000 €.

27
Auf den Lichtbildern auf Blatt 14 und 15 der Ermittlungsakte hat er die offenstehende, nicht abgeschlossene Tür zur Kellergarage auch festgehalten. Zwar hat die Klägerin auch im Termin angegeben, dieses Tor zum Keller sei schon verschlossen gewesen. Wenn sie gegenüber der Polizei angegeben habe, dass die Tür zum Keller nicht versperrt gewesen sei, dann habe sie die Zwischentüre gemeint, die sich auf dem Gang zwischen der … und dem übrigen Kellerräumen befindet. Der als Zeuge vernommene Polizeiobermeister L. B. hat hingegen angegeben, soweit Frau S. in ihrer Zeugenvernehmung von der nicht versperrten Tür zum Keller gesprochen habe, sei das für ihn die Tür gewesen, die auf den Bildern 2 und 3 in der Ermittlungsakte (Blatt 14 und 15) zu sehen sei. An diesem Tor habe sich auch kein Schloss befunden, so habe er es jedenfalls in Erinnerung. Wenn ein Schloss vorhanden gewesen wäre oder irgendwelche Aufbruchsspuren zu sehen gewesen wären, dann hätte er das sicher fotografisch festgehalten. Dann hätte er sich aber daran auch erinnern können. Sie hätten dann auch eine Spurensicherung an dem Schloss vorgenommen im Hinblick auf Fingerabdrücke. Aber da sei ja nichts gewesen. Der Zeuge hat auch an späterer Stelle wiederholt, sie seien vor dieser Tür die auf Bild 3 zu sehen ist, gestanden und da sei bestätigt worden, dass die nie versperrt sei. So habe er das dann auch aufgenommen. Durch diese Türe seien sie dann auch durchgegangen. Wenn ihm mitgeteilt werde, dass diese Türe nicht versperrt werde, dann sehe er natürlich auch keinen Anlass, nach Aufbruchsspuren zu suchen. Da habe sich auch nichts aufgedrängt, dass da irgendetwas herumgelegen wäre. Von Frau S. sei da eine Verriegelungsmöglichkeit dieses Tors nicht angesprochen worden. Sonst hätte er sich das auch definitiv genauer angeschaut.

28
Vor dem Hintergrund der überzeugenden und glaubwürdigen Darstellung des Polizeibeamten hält das Gericht den Klagevortrag, wonach die Tür verschlossen gewesen sei, nicht für plausibel. Das Gericht sah auch keine Veranlassung, die klägerseits noch angebotenen K. Zeugen, welche im Zuge der Sanierungsarbeiten vor dem Wochenende im Haus tätig gewesen waren, in einem weiteren Termin zu vernehmen. Zwar hat die Klagepartei 2 gleichlautende Bestätigungen dieser Arbeiter vom 16.07.2025 vorgelegt, wonach das Garagentor am Tag des Geschehens, dem 02.03.2025, vor dem Verlassen geschlossen und verschlossen gewesen sei. Selbst wenn die beiden Arbeiter dies in einem Folgetermin so bestätigt hätten, hätte dies nicht zur Überzeugung des Gerichts geführt, dass das Tor zu maßgeblichen Zeiten tatsächlich verschlossen war. Die beiden Arbeiter hatten auch gar keine Veranlassung, zu überprüfen, ob dieses Tor verschlossen war. Das Haus war nämlich zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht eingerichtet, renovierungsbedürftig und eine Baustelle. Es ist gerichtsbekannt, dass in solchen Phasen die Eigentümer häufig keinen Wert darauf legen, das Haus unzugänglich zu machen.

29
Nach alledem bedurfte es keines Einbruchs, um in das Haus einzudringen. Warum hätten der oder die Täter in das Haus einbrechen sollen, wenn dieses doch frei zugänglich war?

30
Die Klage war deshalb abzuweisen.

31
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.